

Erarbeitung des Regionalplans

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

- Kurzinformation für die 3. Beteiligung auf niederländischer Seite -

17.07.2017

Hintergrund: Beschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 06.07.2017 zur
Durchführung des dritten Beteiligungsverfahrens

<u>VORBEMERKUNGEN</u>	2
<u>I. PLANGEBIET DÜSSELDORF</u>	3
<u>II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PLANWERK (ENTWURF)</u>	4
<u>III. STEUERUNGSWIRKUNG UND INSTRUMENTARIUM DES REGIONALPLANS</u>	5
<u>IV. FACHLICHE INHALTE DES REGIONALPLANS DÜSSELDORF (SCHWERPUNKTE UND BESONDERHEITEN)</u>	7
<u>V. VERFAHREN</u>	10
<u>ANHANG 1 - AUSZÜGE AUS DEM PLANENTWURF (BEZUG: 3. BETEILIGUNG)</u>	12
<u>ANHANG 2 – LEGENDE UND PLANZEICHENERKLÄRUNG</u>	15
<u>ANHANG 3 – AUSZÜGE AUS DEM UMWELTBERICHT SOWIE KORRESPONDIERENDE TEXTE</u>	18

Vorbemerkungen

Der Regionalrat Düsseldorf hat die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde in seiner 69. Sitzung am 06.07.2017 unter TOP 4 beauftragt, das dritte Beteiligungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) einzuleiten und durchzuführen. Dem voraus ging eine bereits abgeschlossene zweite Beteiligung im Nachgang des entsprechenden Regionalratsbeschlusses vom 23.06.2016 und eine Erörterung.

Das 3. Beteiligungsverfahren bezieht sich im Kern auf Änderungen gegenüber der Fassung aus der 2. Beteiligung (Details siehe die maßgebliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf).

Für den Textteil betreffen die Änderungen (einschließlich Begründung) insb. Regelungen und/oder Erläuterungen in den Kapiteln 2.2, 2.3.2, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.2.1, 4.2.2, 4.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5.1, 4.5.2, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.3, 5.4.1 (inklusive Übersicht zur Meldung von bestimmten Interessensbereichen für Abgrabungen), 5.4.2, 5.5.1, 5.5.2, 5.5.3, 5.5.6. Ebenso sind für die 3. Beteiligung Änderungen vorgesehen in den Kapiteln 6 und 8.1.

Hinzu kommen Änderungen der zeichnerischen bzw. graphischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 bei den Planzeichen des Siedlungsraumes, des Freiraumes und der Infrastruktur. Die meisten Veränderungen haben sich bei den Bereichen zum Schutz der Natur, bei den Straßen- und Schienendarstellungen und bei den Windenergiebereichsdarstellungen ergeben.

Räumlich betreffen die Änderungen der zeichnerischen Darstellung nahezu alle Kommunen des Planungsraumes.

Ebenso werden Beikarten des RPD geändert (die meisten Veränderungen haben die Beikarten zu den Sondierungsbereichen für die Siedlungsentwicklung, zur Landwirtschaft, zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen und zur Kulturlandschaft erfahren).

Die Änderungen am Umweltbericht haben zum Teil einen direkten Bezug zu Änderungen der Vorgaben (u.a. neue Prüfbögen für geänderte Bereiche). Hinzu kommen insbesondere Änderungen aufgrund von Änderungen der Grundlagendaten.

In diesem Text werden auf Niederländisch nur ganz zentrale Aspekte bzgl. des dritten Beteiligungsverfahrens und des Planwerks näher beleuchtet.

I. Plangebiet Düsseldorf

Das Plangebiet Düsseldorf besteht aus dem Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie dem Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal (alternativ mögliche Bezeichnungen: Planungsraum Düsseldorf, Planungsregion Düsseldorf). Es liegt im zentralen Bereich zwischen den Beneluxländern und dem Ruhrgebiet und wird eingerahmt durch die benachbarten Verwaltungseinheiten Regionalverband Ruhr und Regierungsbezirk Münster im Norden bzw. Nordosten, den Regierungsbezirk Arnsberg im Osten, den Regierungsbezirk Köln im Süden und vom Königreich der Niederlande im Westen. Die Planungsregion teilt sich dabei mit dem Königreich der Niederlande eine gemeinsame Grenze von 138 Kilometern Länge.

Die Siedlungsstrukturen der Kommunen in der Planungsregion sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf der einen Seite gibt es die hochverdichteten metropolitänen Großstädte mit ihrem prägenden Einfluss auf das oft ebenfalls dicht besiedelte Umland. Auf der anderen Seite zählen auch gering verdichtete, ländlich geprägte Kommunen zur Planungsregion, in denen die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin von sehr großer Bedeutung ist.

Die Region zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Deutschland. Das Land NRW erwirtschaftete 2012 mit 582,1 Mrd. € rund 22 % des Deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und liegt damit deutlich an der Spitze aller 16 Bundesländer. Die Planungsregion erwirtschaftet hiervon einen Anteil von 20% (Statistische Ämter der Länder 2012). Dabei wird in der Planungsregion ein BIP pro Einwohner erreicht, das deutlich über dem Landesschnitt liegt.

Die Planungsregion ist in vielerlei Hinsicht stark vernetzt mit ihren Nachbarn. Pendler zwischen Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsorten und vielfältige Verbindungen bei den Freizeit- und Erholungsräumen bilden ein starkes Geflecht über die Grenzen der

Planungsregion hinweg. Auch die Natur macht nicht an den Grenzen halt. Starke Verbindungen bestehen zum Beispiel bei den Vogelschutzgebieten im Naturpark Maas-Schwalm-Nette oder am unteren Niederrhein. Im Bereich der Bergischen Städte gibt es wichtige Grünverbindungen zu waldreichen Nachbarkommunen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln. Eine besondere Wechselwirkung entsteht durch die Nachbarschaft zum Königreich der Niederlande. Hier konnte in der Vergangenheit viel Trennendes überwunden werden und eine vielfältige, auf beiden Seiten der Grenzlage profitable Zusammenarbeit entstehen und wachsen. Nicht zuletzt angesichts der unterschiedlichen Planungssysteme stellen sich aber auch heute noch in der Praxis oft besondere Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Abstimmung von Planungsvorhaben heraus.

Die wichtigste Vernetzung bildet aber der Rhein, sowohl in die Metropolregion Rheinland hinein als auch ins Ruhrgebiet. Die Vernetzung zum Ruhrgebiet (zur Planungsregion des RVR) ist aufgrund vielfältiger raumstruktureller Verflechtungen (Siedlungsbänder, Grünzüge, Abgrabungen etc.) sehr ausgeprägt. Auch spielt der frühere Planungsgebietszuschnitt (GEP99) mit der damaligen Einbeziehung der Ruhrgebietsstädte Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Essen, Oberhausen und dem Kreis Wesel eine Rolle.

II. Allgemeine Angaben zum Planwerk (Entwurf)

Der Regionalplan Düsseldorf (Entwurf) ist ein räumlich und sachlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf. Seiner Erstellung gingen sehr aufwändige und breite Beteiligungsschritte voraus.

Der Regionalplan enthält textliche und graphische Darstellungen. Die graphischen Darstellungen haben dabei auch bereits aus sich heraus Regelungsgehalt, der sich aus der Legende und der zugehörigen Definition der Planzeicheneinhalte und -merkmale (Kapitel 8.1) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) ergibt (z.B. der Definition von Vorranggebieten in § 8 Abs. 7 ROG).

Der Regionalplan ist so aufgebaut, dass Doppelungen zum Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden, denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch

bereits aufgrund des Landesentwicklungsplans. Hierbei wurde im Übrigen bereits während des Planverfahrens insoweit von der Grundstruktur her nicht mehr auf den LEP von 1995 abgestellt, sondern auf den neuen LEP NRW, der im Februar 2017 in Kraft getreten ist.

III. Steuerungswirkung und Instrumentarium des Regionalplans

Rechtliche Wirkungen eines Regionalplans

In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entfalten diese Festlegungen eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und enthalten vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen. Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, das heißt sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze der Raumordnung sind lenkende, aber keine verbindlichen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, das heißt sie sind in die planerische Abwägung einzustellen und können darin – im Gegensatz zu den Zielen – unterliegen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen als Instrumente der Planung

Regionalpläne bestehen aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Es handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung. Textliche Darstellungen können für das Plangebiet raumübergreifende Regelungen enthalten. Sie können aber z.B. auch ergänzende Vorgaben für die zeichnerischen Darstellungen beinhalten. Darstellungen mit der Eigenschaft von Zielen legen

die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Darstellungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht abschließend entgegen.

Die Gebietsfestlegungen können gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Die in Kapitel 8.1 des Regionalplans enthaltenen Planzeichendefinitionen (Abschnitt „Planzeicheninhalte und -merkmale“) geben an, ob es sich bei den Festlegungen um Vorrang, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete handelt. Hierbei beziehen sich entsprechende Festlegungen auf die Definitionen in § 8 Abs. 7 ROG.

IV. Fachliche Inhalte des Regionalplans Düsseldorf (Schwerpunkte und Besonderheiten)

Der Entwurf des Regionalplans (Gesamtplan; d.h. nicht nur die Teile, die Gegenstand der 3. Beteiligung sind) besteht aus einer flächendeckenden zeichnerischen Überplanung des Plangebietes im Maßstab 1:50.000 sowie aus textlichen „Zielen der Raumordnung“ und textlichen „Grundsätzen der Raumordnung“ sowie den zugehörigen Erläuterungen. Im Folgenden sollen vor allem die aus Sicht der benachbarten niederländischen Räume möglicherweise wichtigsten Inhalte des Plans und den Planänderungen kurz skizziert werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Übergreifende Planungsgrundsätze und Ziele

Die Bedeutung der Konzeption der zentralen Orte wird mit Grundsätzen unterstützt. Grundsätze sind ebenfalls vorgesehen zur Unterstützung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Ferner sind Grundsätze zur Thematik Kulturlandschaft vorgesehen.

Steuerung der Siedlungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf ist uneinheitlich. In einigen Kommunen stagniert die Einwohnerzahl oder geht demnächst zurück, in anderen sind in den nächsten Jahren noch deutliche Zuwächse zu erwarten. Die Regionalplanung hat die Verpflichtung, allen Gemeinden angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Der Regionalplan hat einen Planungshorizont von 20 Jahren. Er gibt den Rahmen für die weitere bauliche Entwicklung durch die Darstellung von Siedlungsbereichen vor. Auf der Grundlage von Flächenbedarfsberechnungen für Wohnen und Gewerbe und dem Siedlungsmonitoring sieht der neue Regionalplan Entwicklungspotenziale für ca. 112.000 Wohneinheiten und ca. 3160 ha Flächen für Gewerbe vor. Der Plan gibt Regeln vor, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise diese Entwicklungspotenziale genutzt werden dürfen (z.B. Ziel: Innen- vor Außenentwicklung). Er enthält auch zahlreiche spezifische Regelungen für einzelne Standorte. In unmittelbarer Lage zur Grenze liegt ein Allgemeiner Siedlungsbereich in Kranenburg, der geringfügig erweitert wird. Neue Bereiche für eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Grenznähe werden in Goch-Hommersum und Niederkrüchten-Elmpt geplant. Der GIB in Niederkrüchten-Elmpt ist für die Ansiedlung von großen Betrieben ab einem Flächenbedarf von 10 ha und von

kleineren Betrieben, die erheblich emittieren, vorgesehen. Ca. 20 ha sind für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ohne die oben genannten Voraussetzungen vorgesehen. Der GIB in Goch-Hommersum ist beschränkt auf die Umnutzung der bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen des ehemaligen Depots. In Grenznähe befinden sich weitere, bereits bestehende Siedlungsbereiche, die nicht erweitert werden (z.B. GIB Weeze, Straelen-Herongen, Nettetal-Venete).

Vorgaben für den Freiraum

Dem Schutz von Natur und Landschaft, aber auch den Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft dienen die Grunddarstellungen „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie die überlagernden Darstellungen „Bereiche zum Schutz der Natur“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“; sie prägen den deutsch-niederländischen Grenzraum der Planungsregion Düsseldorf und verbinden die Kreise Kleve und Viersen mit den Regionen Gelderland und Limburg. Die ausgedehnten Waldbereiche entlang der Grenze dienen insbesondere dem Schutz des Waldes und seiner Funktionen für die Forstwirtschaft, den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsorientierte Erholung und den Schutz des Klimas. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume entlang der Grenze sind gekennzeichnet durch eine herausragende naturräumlichen Ausstattung tragen zur besonderen Bedeutung insbesondere des Grenzraumes für den großräumigen und grenzüberschreitenden Biotopverbund bei. Zahlreiche Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 befinden sich innerhalb des Grenzraumes. Hierzu gehören neben verschiedenen FFH-Gebieten die Vogelschutzgebiete (VSG) „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“.

Von besonderer Bedeutung für diesen Raum sind auch die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Reichswald sowie in den Bereichen Straelen, Nettetal, Brüggen und Niederkrüchten, die der Sicherung der Grundwasservorkommen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen.

Regenerative Energien

Im Regionalplanentwurf werden auf Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Windenergiebereiche (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) zeichnerisch dargestellt. Diese basieren im Wesentlichen auf generellen, das gesamte Plangebiet erfassenden Kri-

terien. Ein Teil der entsprechenden graphischen Darstellungen liegt in Grenznähe zu den Niederlanden. Für weitere regenerative Energien enthält der Regionalplanentwurf keine zeichnerischen Darstellungen, aber zum Teil textliche Vorgaben.

Gewinnung oberirdischer Rohstoffe

Zur Sicherung der Versorgung mit oberirdisch zu gewinnenden Rohstoffen stellt der Regionalplan „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB; Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) dar. Zudem enthält er textliche Vorgaben – wobei insbesondere eine Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen von BSAB und bestehende Abgrabungen zu nennen ist. Ferner sind in einer Erläuterungskarte Sondierbereiche (Reservegebiete) für künftige BSAB dargestellt, die per korrespondierendem textlichem Ziel gesichert werden. Ein Teil der entsprechenden graphischen Darstellungen liegt in Grenznähe zu den Niederlanden.

Verkehrsinfrastruktur

Der Regionalplan enthält für alle raumbedeutsamen Verkehrsmittel im Personen- und Güterverkehr Aussagen. Um unter anderem die im grenzüberschreitenden Verkehr von den ZARA-Häfen zu erwartenden zunehmenden Güterströme bewältigen zu können, ist vorgesehen, entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW Flächen für Güterumschlaghäfen vorzusehen. Für die Planungsregion sind außerdem gute Straßen- wie Schienenverbindungen zu den benachbarten niederländischen Räumen wichtig. Die zeichnerische Darstellung von Straßen und Schienen erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Bedarfspläne von Bund und Land. Diese werden ergänzt um die Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen. Die Plandarstellung enthält sowohl die Darstellung mehrerer Straßen- als auch Schienenverbindungen, die an die Grenze zu den Niederlanden heranführen. Wesentliche zeichnerisch dargestellte Schienenverbindungen sind:

- Emmerich – Oberhausen (Anschluss an die niederländische Betuwe-Linie),
- Mönchengladbach – Dalheim – Roermond („Eiserner Rhein“),
- Mönchengladbach – Kaldenkirchen – Venlo und
- Kleve – Kranenburg – Nimwegen.

Besonders bedeutsame Änderungen der Darstellungen von Verkehrsinfrastruktur gegenüber dem zweiten Entwurf des RPD resultieren daraus, dass im Dezember 2016 neue verkehrliche Bedarfspläne des Bundes in Kraft getreten sind. Hieraus ergibt sich für den RPD die Notwendigkeit, einzelne Schienenstrecken in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen („Rheydter Kurve“ in Mönchengladbach / Jüchen) bzw. deren Darstellung zu ändern (insbes. „Viersener Kurve“ in Viersen) und die Darstellung einzelner Straßen zu verändern (Wegfall von Ortsumgehungen z.B. in Geldern und Brüggen-Genholt und andere Führung der Ortsumgehung Kleve).

V. Verfahren

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 06.07.2017 den Auftrag erteilt, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen für Änderungen am Textteil, der graphischen Darstellungen, der Beikarten und am Umweltbericht das dritte Beteiligungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) einzuleiten und durchzuführen. Die Unterlagen werden digital zur Verfügung gestellt und können in gedruckter Fassung bei den im Amtsblatt Nr. 29 genannten Stellen eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) i. V. m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wird auch auf eine korrespondierende Veröffentlichung im Amtsblatt hingewiesen.

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html>

Über sichtbare Änderungsmarkierungen und gesonderte Hinweise ist in den Unterlagen kenntlich gemacht, in welchen Teilen im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 (2. Beteiligungsverfahren) Änderungen vorgenommen worden sind.

Für den Textteil des Planentwurfs wurden dabei neue Passagen rot hervorgehoben und entfallende Passagen durchgestrichen und ebenfalls in roter Schrift kenntlich gemacht. In den Unterlagen zu Änderungen des SUP-Berichtes sind die Änderungen in der Farbe blau kenntlich gemacht.

Änderungen der graphischen Darstellung (inkl. Beikarten) werden durch die vorgenommene Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung gemäß Regionalratsbe-

schluss vom 23.06.2016 mit der für die 3. Beteiligung geänderten Darstellung erkennbar. Darüber hinaus gibt es Änderungsmarkierungen in Kreis- oder Ellipsenformen.

Nach der Beteiligung ist die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen seitens der Regionalplanungsbehörde vorgesehen und ggf. die Durchführung einer zweiten Erörterung mit Verfahrensbeteiligten (nicht z.B. allen einzelnen Bürgerinnen und Bürgern als Privatpersonen).

Auf der Grundlage der Ergebnisse des etwaigen Erörterungstermins, in dem ein Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten angestrebt werden soll, bereitet die Bezirksregierung den Aufstellungsbeschluss des Regionalrats vor. Soweit erforderlich, kann zuvor auch eine erneute Beteiligungsrunde erfolgen.

Anhang 1 - Auszüge aus dem Planentwurf (Bezug: 3. Beteiligung)

Besonders wichtige textliche Ziele und Grundsätze der dritten Beteiligung (Auswahl; für Gesamtübersicht siehe die maßgeblichen Beteiligungsunterlagen in deutscher Sprache)

4. Freiraum

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz und Entwicklung

G2 In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B ~~–Schutzwürdige–~~ Böden – nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden gemäß der Beikarte 4B ~~–Schutzwürdige~~ Böden – erhalten werden,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

~~Der vorstehende Satz 1 ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Windenergie- und Biomasseanlagen anzuwenden, für die Kapitel 5.5 Regelungen enthält; das gegebenenfalls am einzelnen Standort auch ohne die Vorgabe nach Satz 1 bestehende Erfordernis, bei diesen Planungen und Vorhaben die entsprechenden Belange aufgrund der konkreten lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.~~

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

~~**G4** – Zusammenhängende Freiraumbänder sollen erhalten und vor Inanspruchnahmen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.~~

G5 G3 Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 20 km² ~~bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen,~~ nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.2 Gartenbau

G1 Für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden,

- die eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprechend der am Standort vorgesehenen Produktion aufweisen;
- die eine räumliche Zuordnung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder zu Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB) aufweisen, wenn ergänzende gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Verarbeitung, Logistik und Verwaltung vorgesehen werden, damit diese Nutzungen in dem angrenzenden Siedlungsbereich untergebracht werden können,
- an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) gegeben sind,
- die außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km² (~~bzw. 10 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden~~) gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – sowie außerhalb der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – liegen und
- an denen durch ausreichende Abstände zu den kulturlandschaftlichen Elementen (Beikarte 2B) erhebliche Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbildern vermieden werden.

5. Infrastruktur

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

G3 ~~Insbesondere soll in und unter folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:~~

~~Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),
Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,
Regionale Grünzüge (Regionalplan),
Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),
Vogelschutzgebiete,
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,
Naturschutzgebiete,
Geschützte Landschaftsbestandteile,
Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG/§ 62 NRW-LG-NRW),
Waldbereiche (Regionalplan),
Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),
Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),
verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen und Tierarten,
Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),
Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,
Oberflächengewässer.~~

~~Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden.~~

~~Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen in und unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in und unter Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.~~

~~**Z1** In und unter folgenden Bereichen ist die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht einzusetzen:~~

- ~~• Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),~~
- ~~• Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan),~~
- ~~• über die BGG hinausgehende erweiterte Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G (Regionalplan),~~
- ~~• geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete,~~
- ~~• festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,~~
- ~~• Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder~~
- ~~• Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz.~~

5.5.1 Windenergieanlagen

~~**G1** Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.~~

~~**G2** Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.~~

Anhang 2 – Legende und Planzeichenerklärung

Legende¹

zeichnerische Darstellung des Regionalplans Düsseldorf






1. Siedlungsraum

	a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		
	b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
	ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
	bb) ASB für Gewerbe ³		ea-1) Abfalldeponien
	bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³		ea-2) Halden ²
	c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:		eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	ca) Abfallbehandlungsanlagen		ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
	d) GIB für flächenintensive Großvorhaben		ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
	e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		ec-2) Gewächshausanlagen ³
	ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus ²		ec-3) Ruhehäfen ³
	eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs		ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
	ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		ed) Windenergiebereiche
	ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³		ee) Windenergievorhaltsbereiche ³

2. Freiraum




	a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	b) Waldbereiche
	c) Oberflächengewässer
	d) Freiraumfunktionen
	da) Schutz der Natur
	db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	dc) Regionale Grünzüge
	dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
	de) Überschwemmungsbereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

	a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
	aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²
	ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
	ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
- ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
- ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
- bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame² Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
- d) Flugplätze
- da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr²
- db) Militärflugplätze²
- dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr³
- e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV²
- f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen³
- fa) Tagschutzzone 1
- fb) Tagschutzzone 2
- fc) Nachtschutzzone
- g) Erweiterte Lärmschutzzonen³

Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsregion Düsseldorf
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze

1. entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW, 2010 S. 334) soweit nicht anders gekennzeichnet

2. Planzeichen nicht verwendet

3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO

Die Planzeichen und die Legende entsprechen der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG-DVO) soweit nicht anders gekennzeichnet. Soweit nachstehend die Begriffe Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG gemeint.

Wenn hier oder in den textlichen Darstellungen des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

- Vorranggebiete sind folgende Planzeichen: 1a – 1e / 2b – 2da / 2dc -2ea/2ec-2ed / 3.a – 3.d
- Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten aufgrund der textlichen Darstellungen sind folgende Planzeichen: 2 eb
- Vorbehaltsgebiete sind folgende Planzeichen: 2a / 2db /2ee

Anhang 3 – Auszüge aus dem Umweltbericht sowie korrespondierende Texte

1 Auszüge aus einleitenden Kapiteln des Umweltberichtes

Rechtsgrundlage

Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
 - die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern
- zu erfassen und zu bewerten sind.

Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung umfasst die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Schritte. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

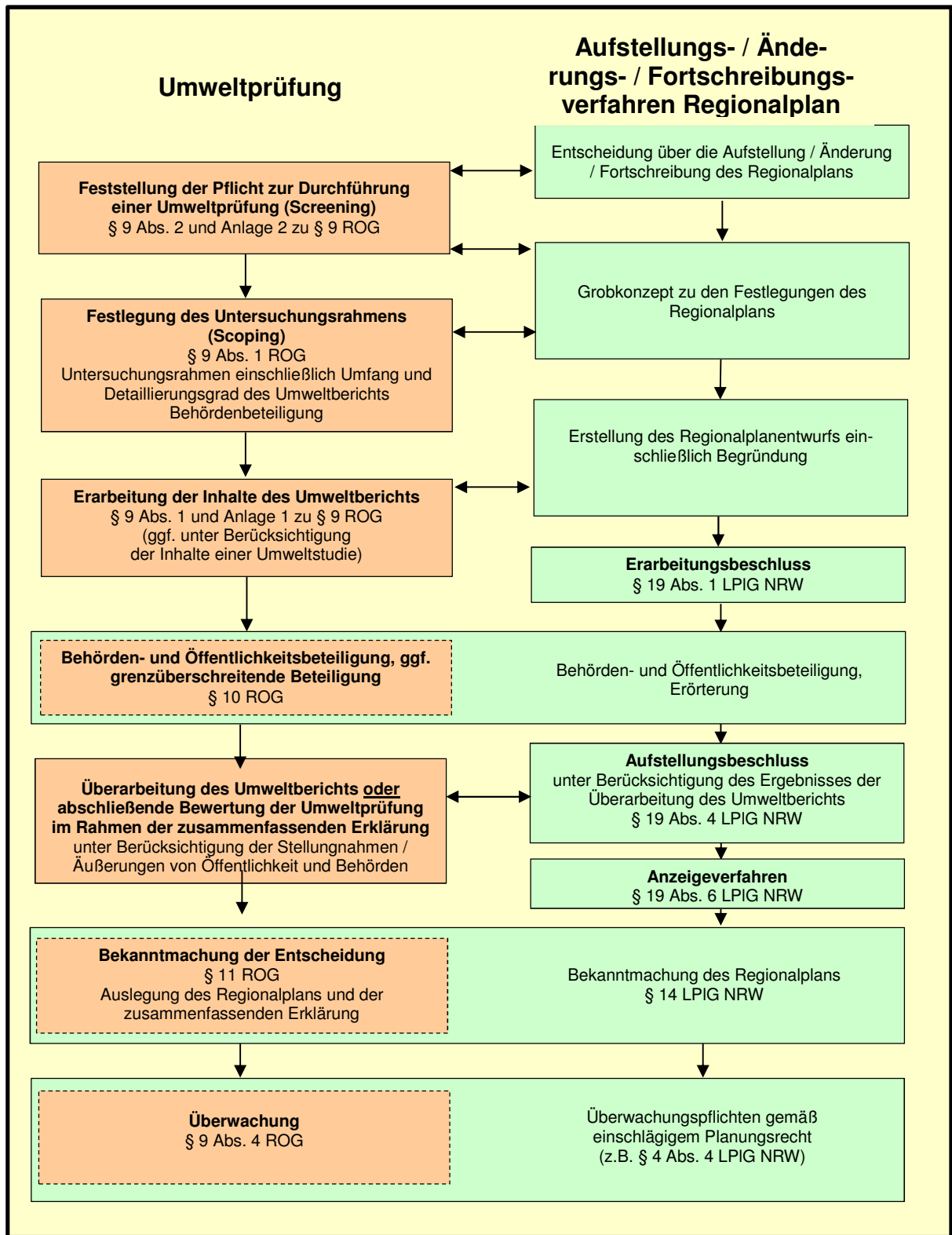


Abb: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren (Im Umweltbericht auf Seite 5)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf bereitet die Bezirksregierung Düsseldorf den Planentwurf sowie den Umweltbericht vor. In diesem Zusammenhang ist auch der Untersuchungsrahmen unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festzulegen. Diesbezüglich wurden sämtliche zu beteiligende Behörden im Rahmen des Scopings über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert und erhielten die Gelegenheit, im Zeitraum vom 02.04.2012 bis 25.05.2012 hierzu Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Scopings gingen von den 353 Beteiligten insgesamt 80 Rückläufe ein. Zudem wurden die geplanten Neudarstellungen der Fortschreibung des Regionalplans in Gesprächen mit den einzelnen Kommunen des Geltungsbereichs in zwei Runden (Mai / Juni 2012 und November / Dezember 2013) diskutiert. Bereits in diesen Abstimmungsgesprächen sind neben den regionalplanerischen Aspekten auch umweltfachliche Aspekte, unter Zugrundelegung von sog. Raumwiderstandskarten, berücksichtigt worden. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Planentwurfes wurden, soweit möglich und erforderlich, die für die Umweltprüfung relevanten Datengrundlagen laufend ergänzt und aktualisiert. Die Rückmeldungen im Rahmen des Scopings sind in der weiteren Bearbeitung der Fortschreibung des Regionalplans sowie bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.

Die erste Offenlage des Planentwurfs und des Umweltberichts erfolgte im Zeitraum 15.10.2014 bis 31.03.2015. Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf hat daraufhin in der 65. Sitzung am 23.06.2016 einen Beschluss zur Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zum geänderten Entwurf gefasst. Dieses wurde im Zeitraum 01.08.2016 bis 07.10.2016 durchgeführt. Die Hinweise aus den jeweils eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit relevant, in den Planentwurf und den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für den Regionalplan Düsseldorf ist die Gesamtheit seiner Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Darstellungen des Regionalplans im Wesentlichen auf diesen Raum beschränken. Sofern für einzelne Planfestlegungen nicht auszuschließen ist, dass weiterreichende Auswirkungen in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind, wird entsprechend außerhalb des Geltungsbereichs geprüft.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen (vgl. Kap. 3 des Umweltberichtes).

2 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Umweltberichtes

Der Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf grenzt im Westen im Bereich von Emmerich bis Niederkrüchten an die Niederlande an. Bei Planfestlegungen, für die ein Umfeld zu betrachten ist, sind - sofern das Umfeld bis in die Niederlande hinein reicht - erhebliche Umweltauswirkungen auch auf die Ausprägungen der Schutzgutkriterien in den Niederlanden nicht auszuschließen. Im Rahmen des Scopings wurden die niederländischen Behörden in der Grenzregion über das angestrebte Verfahren informiert, die beabsichtigte Methodik der Umweltprüfung vorgestellt und ggf. vorliegende Datengrundlagen abgefragt. Eine Prüfung der Betroffenheit der Schutzgutkriterien erfolgt für die jeweiligen Planfestlegungen im Rahmen des Scopingverfahrens sowie des weiteren Beteiligungsverfahrens.

Aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz von europarechtlich geschützten Bereichen (Natura 2000-Gebiete) wurde die Natura 2000-Verträglichkeit von Planfestlegungen, für die eine Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes auf niederländischer Seite nicht ausgeschlossen werden konnte, auf der Grundlage der Daten zu den Natura 2000-Gebieten (Europäische Umweltagentur (EEA) (2014): Standard Data Form „SPA Maasduinen“. Stand: 07.2007; Website des Nationalparks De Maasduinen (<http://www.np-demaasduinen.nl/documents/home.xml?lang=de>)) geprüft. Eine FFH-Vorprüfung ist in diesem Zusammenhang ausschließlich für die Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche Gel_Wind_001, Wee_Wind_013 und Wee_Wind_010 erforderlich, in deren Umfeld das Natura 2000-Gebiet „SPA Maasduinen“ liegt.

Die FFH-Vorprüfungen für die drei Flächen kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „SPA Maasduinen“ durch die genannten Planfestlegungen nicht zu erwarten sind. Auf eine Übernahme der Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche Wee_Wind_013 und Wee_Wind_010 in den Regionalplan wurde zudem im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs nach der 1. Offenlage verzichtet.

3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2010 beschlossen, dass die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf vorbereitende Arbeiten zur Fortschreibung des bestehenden Regionalplanes (GEP99) aufnimmt. Mit diesem Beschluss trägt der Regionalrat nicht nur der geplanten Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes und dem neuen Zuschnitt der Planungsregion Rechnung, sondern berücksichtigt vor allem auch die Notwendigkeit, sich über zukünftige Ziele und Strategien für ihre räumliche Entwicklung aufgrund der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation neu zu verständigen.

Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind.

Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie die den Zielen zugeordnete Kriterien stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Berichts herangezogen werden. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	BBodSchG, § 1 LBodSchG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf UZVR
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften • Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche

Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans, erfolgen in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen

Die einzelnen Planinhalte der Fortschreibung des Regionalplans werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Düsseldorf sowie für zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Fortschreibung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie werden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgt für die folgenden Planfestlegungen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Reserve),
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung (ASBfzN),
- Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, GIB-Reserve),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben sowie für zweckgebundene Nutzungen (GIBffG, GIBfzN)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), die in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) umgewandelt werden, sofern eine Erweiterung / Vergrößerung der Darstellung erfolgt,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des GEP99, die noch nicht umgesetzt oder fachrechtlich zugelassen wurden; ferner sind Sondierungsbereiche für BSAB prüfrelevant, sofern sie nicht Teil der SUP zur 51. Änderung des GEP99 waren,
- Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche,
- weitere Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, sofern erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind (z.B. Aufschüttungen und Ablagerungen / Abfalldeponien, raumbedeutsame Gewächshausanlagen (AFAfzN)),
- Straßen und Schienenwege (Straßen-Grobtrassen, nicht mehr genutzte Schienenwege sofern sie entwidmet sind, sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen und Schienenwege sofern sie noch nicht im Rahmen nachfolgender Fachplanungs- oder Bauleitplanverfahren konkretisiert oder umgesetzt wurden).

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen der Fortschreibung sowie der Gesamtplanbetrachtung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Planfestlegungen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf erfolgt anhand einzelner Prüfbögen in den Anhängen C bis J. Insgesamt wurden im Rahmen der Umweltprüfung 481 Planfestlegungen einer Prüfung unterzogen. Für 187 dieser Flächen (alle < 10 ha) ergab eine Einzelfallbetrachtung, dass eine vertiefte Prüfung anhand eines Prüfbogens nicht erforderlich war, da erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten. Die Flächen konnten ohne vertiefte Prüfung in den Regionalplan übernommen werden.

Die verbleibenden 294 Planfestlegungen (73 Allgemeine Siedlungsbereiche, 56 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, 2 raumbedeutsame Gewächshausanlagen, 90 Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche, 39 Abgrabungsbereiche, 34 Infrastrukturplanungen) wurden einer vertieften Prüfung unterzogen. Im Zuge der planerischen Abwägung werden 257 Planfestlegungen im Regionalplan Düsseldorf dargestellt, 2 Allgemeine Siedlungsbereiche und 37 Windenergiebereiche bzw. Windenergievorbehaltsbereiche, für die (tlw.) erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, wurden nicht in den Plan übernommen. Von den verbleibenden 257 Planfestlegungen wurden für 84 im Rahmen der vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für 173 Planfestlegungen können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der GesamtpLANauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen (Gesamtplanbetrachtung).

Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf wird zum einen eine überschlägige tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen. Dabei werden die Flächenumfänge der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Gegenüberstellung ist hervorzuheben, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Festlegungen von Bereichen mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet. Hierzu gehören aufgrund ihrer großen Flächenanteile insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Festlegungen mit überwiegend nicht negativen Umweltauswirkungen wirken u.a. auch durch die mit ihnen verbundenen textlichen Vorgaben einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Bereiche von Natur und Umwelt und die mit ihnen verbundenen Ressourcen vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden. Der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Als Maßstab für positive Wirkungen des Regionalplans auf die Umwelt zeigt auch ein Vergleich der flächenmäßigen Gegenüberstellung der Planfestlegungen des GEP99 mit denen der Fortschreibung des Regionalplans, dass der Flächenumfang sämtlicher Planfestlegungen mit überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen reduziert wurde. Lediglich die Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche weisen im Vergleich GEP99 / Fortschreibung des Regionalplans eine negative Bilanz auf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche im GEP99 noch nicht dargestellt waren. Insgesamt führt aber auch die mit den Windenergiebereichen und Windenergievorbehaltsbereichen beabsichtigte Steigerung der Nutzung regenerativer Energiequellen tendenziell dazu, dass weniger fossile Energie verbraucht wird und entsprechend die Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Gewinnung und Verbrennung fossiler Energieträger vermindert wird und somit positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt entstehen.

Neben der tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegungen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf **flächenbezogene Kumulationsgebiete** abgegrenzt. Als Kumulationsgebiete werden die Gebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf können drei Kumulationsgebiete identifiziert werden, die sich im Bereich Mönchengladbach / Neuss / Grevenbroich, entlang des Rheins vom Flughafen Düsseldorf bis Dormagen sowie zwischen Goch und Kevelaer befinden. Für die Kumulationsgebiete werden die wesentlichen Vorbelastungen, die regionalplanerischen Festlegungen mit kumulierender Wirkung sowie die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter beschrieben. Unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen werden Empfehlungen für mögliche Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gegeben. Weiterführende Handlungsempfehlungen in Bezug auf die kumulativ wirkenden Festlegungen in den definierten Kumulationsgebieten sind mit der Konkretisierung von Einzelvorhaben zu geben. Auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen sind daher insbesondere auch die kumulativen Effekte sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich zu berücksichtigen.

4 Empfohlenes Meldeformular für die Durchführung einer grenzüberschreitenden strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung

(gemäß Anhang II der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland)

Aanbevolen Meldingsformulier voor het doorlopen van een grensoverschrijdende project - of plan-m.e.r. *

** Nichtzutreffendes streichen*

** Doorhalen wat niet van toepassing is*

Die zuständige Behörde in Deutschland / in den Niederlanden* soll für die Erstinformation der zuständigen Behörde(n) – wenn gewünscht formlos - mit Kopie an die Anlaufstelle in den Niederlanden / in Deutschland* folgende Angaben erhalten:

Het bevoegd gezag in Duitsland/Nederland* stuurt als aankondiging – desgewenst vormvrij - onderstaande informatie naar de relevante bevoegde overheid of overheden met kopie aan het aanspreekpunt in Nederland / Duitsland*:

1. Projektart / Art des Plans oder Programms*

1. Projecttype / soort plan*

Verfahren auf Ebene der Regionalplanung

2. Name des Projektes / des Plans oder Programms*

2. Naam van het project/ Naam van het plan of programma*

Erarbeitung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD)

3. Antragsteller für das Projekt / Planungsbehörde*

3. Initiatiefnemer van project/ bevoegd gezag voor het plan*

Planungsbehörde:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

4. Pflicht zur Durchführung einer UVP / SUP* bzw.

einer Vorprüfung der UVP- / SUP- Pflicht im Einzelfall*: ja / nein / trifft nicht zu

4. Project-MER / plan-MER* verplicht, respectievelijk

een merbeoordeling hieraan voorafgaand*

: ja / nein / n.v.t

Ja, Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

5. **Projektstandort (Ort, geographische Reichweite) / Planungsgebiet* mit Angabe der ungefähren Entfernung des Projektes / des Planungsgebietes* von der Staatsgrenze**
5. **Locatie, geografische reikwijdte van het project / plangebied* met informatie over de geschatte afstand van het project/plangebied* tot de landsgrens**



6. **Beschreibung des beabsichtigten Projektes / beabsichtigten Plans oder Programms***
6. **Beschrijving van het voorgenomen project / voorgenomen plan of programma***

Verwiesen wird auf die vorlaufenden Ausführungen

7. **Einschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Projektes / des Plan oder Programms* sowie Einschätzung der räumlichen Ausbreitung der voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen – jeweils mit einer kurzen Begründung ***
7. **Inschatting van de mogelijke aanzienlijke milieueffecten van het project/ plan of programma* alsmede een inschatting van de reikwijdte van de grensoverschrijdende milieueffecten, inclusief een korte onderbouwing ***

Verwiesen wird auf die vorlaufenden Ausführungen und die Beteiligungsunterlagen (hier insbesondere Umweltbericht und seine Anhänge A-J)

- 8. Darstellung des voraussichtlichen Verfahrens in Deutschland / in den Niederlanden* für die Zulassung des Projekts mit grenzüberschreitender UVP-Beteiligung / für die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms mit grenzüberschreitender SUP-Beteiligung* : Abschätzung des voraussichtlichen Zeitrahmens für dieses Verfahren (z.B. Information über Benachrichtigung, Fristen des Beteiligungsverfahrens (öffentliche Anhörung, Auslegungen) , Entscheidungsdatums)**
- 8. Verwacht tijdspad van de voorziene (inspraak)procedure in Duitsland / Nederland* in het kader van de vergunningverlening met bijbehorende grensoverschrijdende project-m.e.r. / het vaststellen van het plan of programma met bijbehorende grensoverschrijdende plan-m.e.r.* : inschatting van de verschillende termijnen van de inspraakprocedure (bv informatie over bekendmaking, termijnen voor tervisielegging (zienswijzen, ter inzage legging) besluitvormingsdatums)**

Scopingbeteiligung: 02.04.2012 – 25.05.2012 (inklusive Beteiligung des Nachbarlandes)

Erarbeitung Umweltbericht: 1. Kernbearbeitungszeit März bis Juli 2014; nach Beteiligung insb. Anfang 2016 und Mitte 2017 Überarbeitung erfolgt

Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan: September 2014

Beteiligungsverfahren für Regionalplan/Umweltbericht: 15.10.2014 – 31.03.2015 (1. Runde)
01.08.2016 – 07.10.2016 (2. Runde)
04.08.2017 – 04.10.2017 (3.Runde)

Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan: geplant 2017

9. Geplanter Beginn für den Bau oder die Verwirklichung des Projektes / des Plans oder des Programms*

9. Planning start van de fysieke uitvoering (bouw, aanleg) van het project / plan of programma*

Siehe Zeitplan Punkt 8

10. Kontaktperson bei ... [zuständige Behörde und Anlaufstelle]
10. Contactpersoon bij [het "bevoegd gezag en aanspreekpunt]

- **Naam/Name**

Fabian Weiß

- **Afdeling/Abteilung**

Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 32

- **Postadres/Postanschrift**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalplanungsbehörde
Herr Fabian Weiß
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

- **Bezoekadres/Besucheradresse**

Siehe Postanschrift

- **Telefoon/ Fax**

0211/475 2406 Fax. 0211/475 2300

- **Adresgegevens tbv van elektronische communicatie (Emailadres), Angaben zur elektronischen Kommunikation (E-Mail-Adresse)**

fabian.weiss@brd.nrw.de

Weitere beigefügte Informationen

(z.B. Internetseiten, Karten, Liste der zu beteiligenden Behörden)

Verdere bijgevoegde informatie

(bijvoorbeeld internetsite, kaartbeelden, lijst van te betrekken overheden)

Beteiligungsunterlagen